

# RS OGH 1992/9/2 9ObA138/92, 9ObA311/92, 9ObA97/02h, 8ObA156/02b, 8ObA48/04y, 8ObA76/06v, 9ObA10/06w,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1992

## Norm

BUAG §22 Abs5

BUAG §25 Abs3

BUAG §25 Abs4

BUAG §25 Abs5

JN §1 Bla

ZPO §228 C2

## Rechtssatz

Für das gegen den Arbeitgeber gerichtete Begehren auf Feststellung der Dauer eines in der Vergangenheit beendeten Arbeitsverhältnisses ist der Rechtsweg zulässig. Ein rechtliches Interesse an der Feststellung ist auch zu bejahen, wenn sie für sozialversicherungsrechtliche Belange maßgeblich ist; es ist Sache der Verwaltungsbehörde, welche Schlüsse sie aus der arbeitsgerichtlichen Entscheidung für das öffentlich - rechtliche Versicherungsverhältnis zieht.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 138/92

Entscheidungstext OGH 02.09.1992 9 ObA 138/92

Veröff: EvBl 1993/43 S 205

- 9 ObA 311/92

Entscheidungstext OGH 24.02.1993 9 ObA 311/92

Auch

- 9 ObA 97/02h

Entscheidungstext OGH 05.06.2002 9 ObA 97/02h

Auch; nur: Ein rechtliches Interesse an der Feststellung ist auch zu bejahen, wenn sie für sozialversicherungsrechtliche Belange maßgeblich ist. (T1)

- 8 ObA 156/02b

Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 ObA 156/02b

nur: Für das gegen den Arbeitgeber gerichtete Begehren auf Feststellung eines in der Vergangenheit beendeten Arbeitsverhältnisses ist ein rechtliches Interesse an der Feststellung zu bejahen, wenn sie für

sozialversicherungsrechtliche Belange maßgeblich ist; es ist Sache der Verwaltungsbehörde, welche Schlüsse sie aus der arbeitsgerichtlichen Entscheidung für das öffentlich - rechtliche Versicherungsverhältnis zieht. (T2)  
Beisatz: Das Feststellen von Dienstverhältnissen ist jedenfalls für das Vorliegen von Versicherungszeiten zur Erreichung der Alterspension von Interesse. (T3)

- 8 ObA 48/04y

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 8 ObA 48/04y

Auch; nur: Für das gegen den Arbeitgeber gerichtete Begehren auf Feststellung der Dauer eines in der Vergangenheit beendeten Arbeitsverhältnisses ist der Rechtsweg zulässig. Ein rechtliches Interesse an der Feststellung ist auch zu bejahen, wenn sie für sozialversicherungsrechtliche Belange maßgeblich ist. (T4)

- 8 ObA 76/06v

Entscheidungstext OGH 23.11.2006 8 ObA 76/06v

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2006/174

- 9 ObA 10/06w

Entscheidungstext OGH 02.03.2007 9 ObA 10/06w

Auch; nur T4

- 9 ObA 57/16x

Entscheidungstext OGH 28.10.2016 9 ObA 57/16x

Auch; Veröff: SZ 2016/113

- 9 ObA 91/19a

Entscheidungstext OGH 23.09.2019 9 ObA 91/19a

nur: Für das gegen den Arbeitgeber gerichtete Begehren auf Feststellung der Dauer eines in der Vergangenheit beendeten Arbeitsverhältnisses ist der Rechtsweg zulässig. (T5)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0039159

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

29.10.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)